

gemeinsamen Archetyp der beiden Hss. wurde der Titel dieses letzten Teils des Breviars vermutlich auf die folgende Kompilation übertragen. Verschwiegen wird auch, dass in der dritten vollständigen Hs. die Überschrift korrekt *Incipiunt capitula legis Romanae* lautet und dass im *Liber constitutionum* auf die Kompilation als *Forma et expositio legum Romanarum* verwiesen wird. Auch im restlichen Buch begegnet man auf Schritt und Tritt haarsträubenden Fehlern. In der Tabelle auf S. 33f. wird die Hs. Ivrea, Bibl. capitolare, 33, als fragmentarische Überlieferung des *Liber constitutionum* (tit. 5) aufgeführt, obwohl er vollständig auf fol. 76r–102r enthalten ist. Die Hs. London, British Library, Egerton 269, ist ebenfalls nicht unvollständig (tit. 85–88), weil sie eine kodikologische Einheit mit Paris, Bibl. nationale, lat. 4633, bildet, wo tit. 1–75 enthalten sind. Nicht besser steht es um die Tabelle auf S. 46: Hier sind fast alle Angaben zur Datierung und Herkunft von Hss. falsch, weil weder der Katalog von Bischoff noch andere Hilfsmittel herangezogen wurden. In der nächsten Tabelle auf S. 58–64 begegnen plötzlich Verweise auf Bernhard Bischoff, doch mit häufig ungenauer Wiedergabe: Zur Hs. Bern, Burgerbibl., 263, schreibt Bischoff: „wahrscheinlich Oberrheingebiet (Straßburg?), Anfang 9. Jh.“, bei V. heißt es unter Berufung auf Bischoff: „Est de la Gaule, IX^e siècle“. Daneben bestehen die drei Hauptkapitel über Akkulturation, Rechtsunterricht und Rechtsanwendung vor allem aus Übersetzungen aus Quellen ins Französische, die hier nicht beurteilt werden können. Im Kapitel über Rechtsunterricht werden z. B. Auszüge aus Isidors *Etymologiae* (*De legibus* und die Verwandtschaftstafel) übersetzt. Illustriert wird dies durch acht Abbildungen von Verwandtschaftsbäumen aus Hss., ohne dass jedoch das einschlägige Buch von Hermann Schadt zu den *Arbores consanguinitatis* (1982, vgl. DA 42, 249f.) zitiert wird. Im dritten Kapitel begegnen Übersetzungen von Urkunden und Musterdokumenten aus dem burgundischen Raum. Breiten Platz nehmen darüber hinaus zwei Anhänge ein: Der erste (S. 143–213) bietet einen parallelen Abdruck des *Liber constitutionum* und der *Lex Romana*. Überraschenderweise wird aber nicht beachtet, dass mit tit. 7 die inhaltliche Entsprechung endet, weil die *Lex Romana* nicht alle Rechtsgebiete des *Liber constitutionum* erfasst. Dies führt zu der Absurdität, dass der Abschnitt über die Gerichtsgehilfen (*De apparitoribus*) neben dem Titel über Vergewaltigung von Unfreien (*De corruptis mulieribus*) auf S. 172 steht – anstatt neben dem sachlich entsprechenden Titel *De wittiscalcis* im *Liber constitutionum* auf S. 201. Der parallele Abdruck ist folglich unbrauchbar, und man ist gut beraten, weiter auf die Konkordanz in der MGH-Edition (MGH LL nat. Germ. 2/1 S. 164–167) zurückzugreifen. Dasselbe trifft für den zweiten Anhang (S. 215–244) zu, der verspricht, die Quellen der *Lex Romana* anzuführen. Gegenüber der MGH-Edition ist der Anhang ebenso fehler- wie lückenhaft und daher ein Rückschritt. Die Arbeit wurde mit dem „Prix de la société américaine du livre, New York, 2021“ ausgezeichnet. Glückwunsch!

Karl Ubl

Scintilla de libro legum. Römisches Vulgarrecht unter den Merowingern. Die Fuldaer Epitome der *Lex Romana Visigothorum*, rekonstruiert, übersetzt und kommentiert von Detlef LIEBS, mit einem Beitrag von Gerhard SCHMITZ